

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im Abl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 29. März 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0372/91 - 3.2.5
Anmeldenummer: 85102302.8
Veröffentlichungsnummer: 0160177
IPC: D06F 47/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum Entfernen eines entwässerten Wäschepostens aus dem Preßbehälter

Patentinhaber:

Senkingwerk GmbH

Einsprechender:

Transferon Wäschereimaschinen GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 102(3)a), 113(2)

Schlagwort:

"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0372/91 - 3.2.5

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 29. März 1996

Beschwerdeführer: Transferon Wäschereimaschinen GmbH
(Einsprechender) Lugwaldstraße 17 - 19
D-75417 Mühlacker (DE)

Vertreter: Ostertag, Ulrich
Patentanwälte
Dr. Ulrich Ostertag
Dr. Reinhard Ostertag
Eibenweg 10
D-70597 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegner: Senkingwerk GmbH
(Patentinhaber) Senkingstraße 1 - 3
D-31137 Hildesheim (D)

Vertreter: Grosse, Wolfgang, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Herrmann-Trentepohl,
Kirschner
Grosse, Bockhorni & Partner
Forstenrieder Allee 59
D-81476 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 9. April 1991 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 160 177 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. O. J. Gall
Mitglieder: H. P. Ostertag
C. G. F. Biggio

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 9. April 1991 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 160 177 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 11. Mai 1991 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 11. Mai 1991 eingezahlt und die Beschwerde am 8. August 1991 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 28. März 1996 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist eine Prüfung i. S. v. Artikel 102 EPÜ, ob die in Artikel 100 EPÜ genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Patents entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Fehlen einer endgültigen Fassung des Patents hat zur Folge, daß das Patent einer sachlichen Prüfung der vorgebrachten Patenthinderungsgründe entzogen ist (siehe Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 3/1986, Seite 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

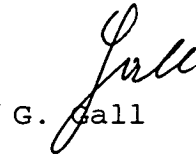
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 160 177 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



G. Gall